

msa Reglement Schulwechsel



1. Grundsätzliches

Die Inanspruchnahme von Leistungen einer anderen Musikschule als der der Wohngemeinde wird als «Schulwechsel» bezeichnet und folgt dem vorliegenden Reglement.

Das vorliegende Reglement stützt sich auf das Musikschulgesetz Art. 1 lit. a und Art. 2 Abs. 1 sowie auf die Musikschulverordnung Art. 3 Abs. 1 und 2. Die Musikschule der Wohngemeinde muss Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum Abschluss ihrer Erstausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr, den Zugang zum Musikunterricht gewährleisten. Zu gewährleisten ist das im Art. 5 der Musikschulverordnung beschriebene Mindestangebot und der Zugang zum Förderprogramm für besonders begabte und talentierte Schüler:innen.

2. Gesetzlicher Schulwechsel

Ein gesetzlicher Schulwechsel kommt zustande, wenn die Musikschule der Wohngemeinde ein Fach, das zum Mindestangebot gehört, nicht anbieten kann oder über kein eigenes anerkanntes Förderprogramm verfügt. In diesen beiden Fällen haben die betroffenen Schüler:innen Anspruch auf Unterricht an einer anderen Musikschule.

3. Fakultativer Schulwechsel

Auf Antrag der Eltern, der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers ist auch ein fakultativer Schulwechsel möglich. Die msa richtet sich nach den Empfehlungen des Verbands Zürcher Musikschulen (VZM) und lässt folgende Gründe gelten:

- Nähe der Gemeinde, in welcher der Unterricht stattfinden soll zum Schulort der Schülerin oder des Schülers.
- Das gewünschte Fach gehört nicht zum Mindestangebot und wird an der msa nicht unterrichtet.

Unabhängig von den Gründen wird ein fakultativer Schulwechsel seitens msa nur für semesterweise abgehaltenen Instrumentalunterricht, nicht aber für Musikgruppen, Ensembles, Orchester, Musikprojekte oder Abonnements bewilligt.

4. Antrag

4.1. Antrag gesetzlicher Schulwechsel

Der gesetzliche Schulwechsel wird von der Musikschule der Wohngemeinde, also der Musikschule Andelfingen und Umgebung (msa), bei der in der Regel nächstgelegenen Musikschule, welche das Fach anbieten kann, beantragt. Die Eltern bzw. volljährigen Schüler:innen werden von der msa in Kenntnis gesetzt, sobald die Musikschule, die das Fach anbietet, bereit ist, den Unterricht zu übernehmen.

4.2. Antrag fakultativer Schulwechsel

Einen fakultativen Schulwechsel müssen die Eltern, die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler mittels VZM-Formular „Antrag für den Besuch einer auswärtigen Musikschule“ bei der msa beantragen. Voraussetzung ist, dass die Schülerin oder der Schüler bei der msa angemeldet ist. Die Schulleitung msa entscheidet, ob der Antrag befristet oder unbefristet gutgeheissen wird. Der Antrag ist bis spätestens 31. Mai (für das erste Semester des kommenden Schuljahrs) beziehungsweise 30. November (für das 2. Semester des laufenden Schuljahrs) einzureichen.

Stimmt die msa dem Antrag zu, unterzeichnet sie diesen und leitet ihn an die Musikschule weiter, die den Unterricht erteilen soll. Stimmt auch diese zu, gilt der Antrag als genehmigt. Die Antragstellenden werden von der msa in Kenntnis gesetzt. Falls die Antragstellenden mit dem Entscheid der msa nicht einverstanden sind, können sie ein Gesuch für eine besondere Bewilligung an die zuständige Schulgemeinde richten. Die Schulgemeinde hat die Kompetenz, andere Gründe für einen fakultativen Schulwechsel gelten zu lassen.

5. Anmeldung

Die Schülerin oder der Schüler bleibt bei der msa angemeldet. Überdies müssen die Eltern ihre Tochter oder ihren Sohn – volljährige Schüler:innen sich selbst – bei der Musikschule anmelden, die den Unterricht erteilen wird beziehungsweise das Förderprogramm betreibt. Bleibt diese Anmeldung aus, findet kein Schulwechsel statt.

6. Änderung der Unterrichtsart oder der Lektionsdauer

Eine Änderung der Unterrichtsart oder der Lektionsdauer erfordert einen neuen Antrag.

7. Aufhebung

7.1. Aufhebung gesetzlicher Schulwechsel

Ist der Schulwechsel zustande gekommen, weil die msa ein Fach, das zum **Mindestangebot** gehört, nicht anbieten konnte, bleibt der Schulwechsel auch dann bestehen, sollte sie das Fach mittlerweile anbieten können. Es sei denn, die Eltern, die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler stimmen einer Rückkehr an die msa ausdrücklich zu. Ist das der Fall, müssen sie sich bei der Musikschule, die den Unterricht erteilt, abmelden und die msa davon in Kenntnis setzen. Die Abmeldung erfolgt gemäss den reglementarischen und vertraglichen Bestimmungen der Musikschule, die den Unterricht erteilt.

Scheidet eine Schülerin oder ein Schüler freiwillig oder unfreiwillig aus dem **Förderprogramm** aus, setzt die Musikschule des Förderprogramms die msa davon in Kenntnis. Das Ausscheiden erfolgt gemäss den reglementarischen und vertraglichen Bestimmungen der Musikschule des Förderprogramms. Der Schulwechsel endet mit dem Ausscheiden.

7.2. Aufhebung fakultativer Schulwechsel

Soll ein fakultativer Schulwechsel nicht länger in Anspruch genommen werden, müssen die Eltern ihre Tochter oder ihren Sohn – volljährige Schüler:innen sich selbst – bei der Musikschule, die den Unterricht erteilt, abmelden und die msa davon in Kenntnis setzen. Die **Abmeldung** erfolgt gemäss den reglementarischen und vertraglichen Bestimmungen der Musikschule, die den Unterricht erteilt. **Bei einem vollständigen Verzicht auf Musikunterricht hat zudem eine Abmeldung bei der msa zu erfolgen.** Für diese Abmeldung sind die Bestimmungen der Schulordnung der msa massgebend.

Die Zustimmung der Musikschulen zu einem fakultativen Schulwechsel gilt bis auf **Widerruf** durch die Musikschule der Wohngemeinde. Ein solcher kann aufgrund einer Zuwiderhandlung (z.B. falscher Angaben im Antrag) oder wiederholten Fehlverhaltens der Schülerin oder des Schülers mit sofortiger Wirkung erfolgen.

8. Schulordnung

Bezüglich Schulbetrieb, Unterrichtsorganisation, Absenzen-, Ferien- und Feiertagsregelung gilt die Schulordnung der Musikschule, die den Unterricht erteilt bzw. das Förderprogramm betreibt.

9. Schulgeld

Die msa stellt den Eltern oder volljährigen Schüler:innen Rechnung in der Höhe der geltenden msa Tarifliste für subventionierte Lernende. Massgebend ist die vereinbarte Unterrichtsart und Lektionsdauer. Sollte für ein Angebot kein Tarif festgelegt sein, verrechnet die msa den Tarif für den Schulwechsel des VZM abzüglich eines Betrags, der dem Subventionsanteil der Gemeinde und des Kantons am Gesamtaufwand der Musikschule entspricht. Für Lernende im Förderprogramm wird eine wöchentliche Lektion von 50 Minuten Dauer verrechnet. Für allfällige Rückzahlungen aufgrund von einzelnen Unterrichtsausfällen gilt die Schulordnung der msa.

10. Wahlpflichtfach Kantonsschüler

Kantonsschüler:innen, die den vom Kanton subventionierten Unterricht von 25 Minuten auf 40 Minuten ergänzen möchten, können bei der msa für die zusätzlichen 15 Unterrichtsminuten angemeldet werden. Die msa stellt den Eltern bzw. den volljährigen Schüler:innen und der entsprechenden Schulgemeinde die Beiträge für 15 Minuten in Rechnung.

11. Verrechnung unter den beiden Musikschulen

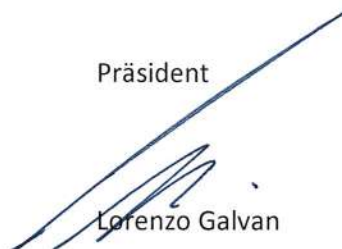
Die Musikschule, die den Unterricht erteilt, stellt der Musikschule der Wohngemeinde den Tarif für den Schulwechsel des Verbands Zürcher Musikschulen in Rechnung.

12. Inkraftsetzung

Das vorliegende msa Reglement Schulwechsel wurde vom Vorstand am 28. März 2023 verabschiedet und ersetzt alle vorherigen Fassungen. Es tritt auf das 1. Semester 2023/24 in Kraft.

Ossingen, im April 2023

Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Lorenzo Galvan', written over a diagonal line that spans across the text 'Präsident'.

Lorenzo Galvan

Schulleiterin

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Monika von Massenbach', written in a cursive style.

Monika von Massenbach